



SG Marßel Bremen e.V.

Beitragsordnung

Impressum

Diese Beitragsordnung ist ein gesonderter Anhang zur Satzung der SG Marßel Bremen e.V. und kann durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2004 und Ergänzung 2017.

I. Präambel

§ 1 Gültigkeit

Die Beitragsordnung ist ab dem 1. des Folgemonats nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung gültig und bestimmt von diesem Zeitpunkt an die Regelungen für die Mitgliedschaft.

II. Mitgliedschaft

§ 2 Umfang

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen Aufnahmeantrag und wird nach Zustimmung durch den Geschäftsführenden Vorstand für mindestens 1 Jahr wirksam. In besonderen Fällen ist eine kürzere bzw. zeitlich begrenzte Mitgliedschaft möglich.
- (2) Die Beitragsordnung gilt unmittelbar nach der ordnungsgemäßen Aufnahme als Mitglied in den Verein und ist verbindlich für die Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins.

§ 3 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem beantragten Aufnahmetag und wird wirksam mit der erklärten Zustimmung durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Eine Austrittserklärung per Mail ist zulässig. Eine schriftliche Bestätigung der wirksamen Kündigung kann nur per Mail angefordert und erfüllt werden. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs.
- (3) Grundsätzlich kann die Mitgliedschaft zum Ende des 1. Jahres mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Danach kann eine Kündigung bis spätestens 31. Mai, zum 30.06. und bis spätestens 30. November zum 31.12. erfolgen.

III. Beiträge, Gebühren, Zahlung

§ 4 Beitragshöhe, Aufnahmegebühr

- (1) Die Höhe der Grundbeiträge richtet sich nach der Eigenschaft der Mitgliedschaft.

Beitragstabelle

Grundbeiträge Zahlungsmodus in € (Euro)	Monat	Quartal	Halbjahr	Jahr
Kinder (bis 14 J.)	7,50	22,50	45,00	90,00
Jugendliche (15-17 J.)	8,50	25,50	51,00	102,00
Studenten u. Auszubildende Arbeitslose a.	8,50	25,50	51,00	102,00
Wehr- o. Zivildienstleistende a.	8,50	25,50	51,00	102,00
Erwachsene (aktive Mitglieder ab 18 J.)	12,00	36,00	72,00	144,00
Familien b.	23,00	69,00	138,00	276,00
Eltern + Kind-Gruppe c.	8,50	25,50	51,00	102,00
Fördernde u. passive Mitglieder	ab 5,00	ab 15,00	ab 30,00	ab 60,00
Zahlungstermine	1. jeden Monat	1.1., 1.4., 1.7., 1.10.	1.1., 1.7.	1.1.

a. Nachweis erforderlich - sofern dieser nicht vorliegt, wird der Erwachsenenbeitrag fällig.

b. 2 Erwachsene mit oder ohne Kinder; 1 Erwachsener + 2 und mehr Kinder

c. Bei einer Teilnahme des Elternteils in einer anderen Sportgruppe wird der Erwachsenen-Beitrag fällig

- (2) Für bestimmte Sportarten bzw. Sportgruppen kann auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes die betreffende Abteilungsversammlung zusätzliche Ergänzungsbeiträge beschließen. Für diese Ergänzungsbeiträge sind die Regelungen der Beitragsordnung verbindlich. Es wurden beschlossen: Leichtathletik: + 2,50 €, Trampolin Leistung: 1,00 €, Fußball; +1,00 € Erw.; +0,50 € Kinder +Jugend
- (3) Für die Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages zu zahlen.
- (4) Bei einem Austritt und Wiedereintritt innerhalb von 6 Monaten wird statt der Aufnahmegebühr eine Verwaltungsgebühr von 3 € berechnet.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Sofern Gebühren von der Bank erhoben werden (z.B. keine Deckung, Konto erloschen, Widerruf, geänderte Kontonummer o. ä.), gelten diese Gebühren zusätzlich zum Beitrag als Beitragsschuld und sind an den Verein zu zahlen.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus spätestens bis zum 5. Werktag nach dem Zahlungstermin fällig. Bei einem vom Mitglied verschuldeten späteren Eingang kann ein Zuschlag von 10 % erhoben werden.
- (3) Bei einer Beitragszahlung per Dauerauftrag liegt die Nachweispflicht für die Beitragszahlung ausschließlich beim Mitglied. Kann der Nachweis nicht geführt werden, hat der Verein Anspruch auf Beitragszahlung.
- (4) Barzahlung ist besonders zu beantragen und ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Pro Einzahlung wird ein Zuschlag von 1,00 € erhoben, wenn die Zahlung nach dem 5. Werktag des Zahlungstermins erfolgt 2,00 €. Es wird eine Quittung ausgestellt, sie ist als Nachweis aufzubewahren.
- (5) Bei einer zeitlich begrenzten Mitgliedschaft ist der Beitrag für den gesamten Zeitraum im Voraus zu zahlen.

§ 6 Zahlungsverzug

- (1) Bei einem Verzug der Beitragszahlung von mehr als 14 Tagen erfolgt eine Mahnung. Für den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr von 3,- € erhoben. Für jede weitere Mahnung fällt die Gebühr erneut an.
- (2) Evtl. weitere Kosten im Mahnverfahren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (3) Bei säumiger Beitragszahlung nach der 2. Mahnung kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Die Beitragsschuld bleibt dennoch weiter bestehen und kann auf dem Wege des Inkasso-Verfahrens erwirkt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt an dem Tag der Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft, alle anderen Beitragsordnungen verlieren damit gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Diese Beitragsordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. September 2004 beschlossen und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.03.2017 ergänzt.

Bremen, 31.03.2017



Manuela Rabe
Schriftführerin

Bremen, 31.03.2017



Werner Müller
Vorsitzender